

Besondere Geschäftsbedingungen  
für e-Banking

06/2018

Für e-Banking bei Bank Winter & Co. AG ("*Bank Winter*") gelten nachstehende besondere Geschäftsbedingungen:

## **1. Allgemeines/Voraussetzung/Teilnahme**

- 1.1. Diese besonderen Bedingungen für e-Banking ("*e-Banking Bedingungen*") regeln die Rechtsbeziehung zwischen (i) dem (Mit)inhaber eines Kontos zu dem die e-Banking Funktion freigeschaltet ist, sowie den jeweiligen weiteren Verfügern einerseits und (ii) Bank Winter andererseits. Soweit im Folgenden Pflichten eines vom Kontoinhaber verschiedenen Verfüggers geregelt werden, sind sowohl der Kontoinhaber als auch der Verfügger verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten.
- 1.2. E-Banking ermöglicht es dem Kunden durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, Verfügername, PIN und TAN) rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben, Aufträge zu erteilen, Abfragen zu tätigen und Kontoauszüge abzurufen.
- 1.3. Jeder Kunde, der Kontoinhaber oder Kontomitinhaber (zusammen "*Kontoinhaber*") bei Bank Winter ist, kann die Freischaltung der nachstehend geregelten e-Banking Funktion für sich beantragen sowie weitere Personen autorisieren (gemeinsam mit dem Kontoinhaber und jeder einzeln die/ein "*Verfüger*"); wobei kollektiv vertretungsbefugte Kontomitinhaber, nur gemeinsam derartige Berechtigungen vergeben können. Der Kontoinhaber hat für jeden weiteren Verfügger dessen Berechtigungsumfang festzulegen. Die Möglichkeit der Abfrage von Kontodaten und der Abruf von Kontoauszügen ohne Dispositionsmöglichkeit im Rahmen des e-Banking kann auch für Dritte, die ausschließlich ansichtsberechtigt sein sollen, beantragt werden ("*Ansichtsberechtigte*").
- 1.4. Die Berechtigung zur Zeichnung von Zahlungsaufträgen kann nur an Kontoinhaber bzw. zeichnungsberechtigte Personen erteilt werden. Verfügger, die nicht zugleich zeichnungsberechtigt sind, erhalten ausschließlich eine Ansichtsberechtigung. Regelungen betreffend Einzel- und Kollektivzeichnungsberechtigungen sind auch für die Vornahme von Dispositionen unter Benützung des e-Bankings verbindlich.
- 1.5. Im e-Banking hat der Kunde, der Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter ist, die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (zB Kontostand, Kontoauszüge), Aufträge zu erteilen (zB Zahlungsaufträge) und sonstige Erklärungen (zB Angabe seiner geänderten Adressdaten) abzugeben.
- 1.6. Die Möglichkeit zur Nutzung des e-Banking setzt das Bestehen einer Geschäftsbeziehung mit Bank Winter und den Abschluss einer e-Banking Vereinbarung zwischen dem Verfügger und Bank Winter voraus. Die e-Banking Vereinbarung wird im Rahmen der Kontoeröffnung oder durch separate Vereinbarung abgeschlossen. Die e-banking Bedingungen regeln die Legitimation des Kunden und die Autorisierung der Funktionen sowie damit zusammenhängende Bereiche, wie etwa Sorgfaltspflichten des Kunden. Die Geschäftsbeziehung an sich wird durch den ihr zugrundeliegenden Vertrag (zB Girokontovertrag) und die für sie geltenden Geschäftsbedingungen geregelt.

## **2. Zugangsberechtigung/Abwicklung**

- 2.1. Zur Sicherung des Zugriffs auf das e-Banking und zum Schutz der jeweiligen Kontoinhaber und ihrer Konten erhält jeder Verfügger von Bank Winter nachstehende persönliche Identifikationsmerkmale ("*Identifikationsmerkmale*"):
  - eine mehrstellige Verfügernummer; und
  - persönliche Identifikationsnummer (= PIN).
- 2.2. Jeder Verfügger definiert einen eigenen Verfüggernamen und kann seinen PIN im e-Banking jederzeit selbständig ändern. Die Verfügernummer kann vom Verfügger nicht geändert werden. Zusätzlich zur Anwendung der Identifikationsmerkmale hat sich ein das e-Banking nutzende Verfügger bei jeder Vornahme von Dispositionen über Kontoforderungen durch Eingabe einer geheimen und nur einmal verwendbaren Transaktionsnummer ("**TAN**") als berechtigt ausweisen.

- 2.3. Zugriff auf ein Konto im Rahmen des e-Banking erhalten nur Verfüger, die sich durch die Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsmerkmale legitimiert haben. Für die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen oder sonstiger Erklärungen hat sich der jeweilige Verfüger zusätzlich durch Eingabe einer einmal verwendbaren TAN als berechtigt auszuweisen. Beim TAN-Verfahren wird die Eingabe einer TAN verlangt, die von Bank Winter an eine vom Verfüger dafür bekanntgegebene Mobiltelefonnummer per SMS gesendet wird. In der SMS werden mit der TAN zum Zweck der Kontrolle auch Angaben über den zu autorisierenden Auftrag (zB IBAN des Empfängers) übermittelt. Der Verfüger ist verpflichtet, diese Daten auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen. Die TAN darf nur bei einer Übereinstimmung zur Auftragsbestätigung verwendet werden.
- 2.4. Eine TAN ist nur für die jeweilige Transaktion gültig. Sobald eine TAN verwendet wurde, verliert sie ihre Gültigkeit. Bei nicht korrekter Eingabe der TAN oder Abbruch der Transaktion verliert die TAN ebenfalls ihre Gültigkeit und es wird diese nicht durchgeführte Transaktion von Bank Winter als Fehlversuch registriert.
- 2.5. Ein Auftrag zur Änderung der zur Übermittlung der TANs zu verwendenden Mobiltelefonnummer kann direkt im e-Banking vorgenommen werden und im TAN-Verfahren über den bereits bekanntgegebenen Mobiltelefonanschluss gezeichnet werden. Alternativ kann der Änderungsauftrag durch den Kunden jederzeit persönlich während der Geschäftszeiten von Bank Winter vorgenommen werden.
- 2.6. Die Verfüger sind verpflichtet Bank Winter jede Änderung ihrer Adresse unverzüglich bekanntzugeben. Wird eine derartige Änderung nicht bekannt gegeben, gelten schriftliche Erklärungen als zugegangen, sofern sie an die letzte vom jeweiligen Verfüger an Bank Winter bekanntgegebene Adresse gesendet wurden.
- 2.7. Die Entgegennahme von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen gilt nicht als Durchführungsbestätigung.
- 2.8. Transaktionen unter der Verwendung des e-Bankings werden von dem Konto zu dem das e-Banking freigeschaltet ist, abgebucht und in der mit dem Verfüger für den Zugang für Erklärungen vereinbarten Form bekanntgegeben.

### **3. Sorgfaltspflichten**

- 3.1. Jeder Verfüger ist zur Einhaltung der in diesem Punkt enthaltenen Sorgfaltspflichten verpflichtet. Kunden die Unternehmer sind, sind zusätzlich zur Einhaltung der empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen in Punkt 11 verpflichtet. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen führt zu Schadenersatzpflichten des Verfügers oder zum Entfall oder Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegenüber Bank Winter.
- 3.2. Jeder Verfüger erhält von Bank Winter seine persönlichen Identifikationsmerkmale und gegebenenfalls TANs, die geheim zuhalten sind und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden dürfen. Als befugte Dritte gelten im Hinblick auf Identifikationsmerkmale und TANs Zahlungsauslösedienstleister sowie im Hinblick auf Identifikationsmerkmale Kontoinformationsdienstleister.
- 3.3. Jeder Verfüger ist, auch im eigenen Interesse, verpflichtet größte Sorgfalt bei Aufbewahrung und Schutz seiner Identifikationsmerkmale und TANs (diese dürfen keinesfalls unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden) walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff zu den Bankgeschäften, für die das e-Banking eingerichtet wurde, zu vermeiden; insbesondere hat er darauf zu achten, dass bei Verwendung der Identifikationsmerkmale und TANs, diese nicht ausgespäht werden können.
- 3.4. Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Verfügers, dafür zu sorgen, dass alle vertraglichen Grundlagen mit seinem Mobilfunkanbieter und bei seinem Mobiltelefon alle technischen Voraussetzungen für den Empfang von SMS mit einer TAN vorhanden sind, wie zB dass das Mobiltelefon technisch in der Lage ist SMS zu empfangen, oder dass sich der Verfüger in einem Gebiet befindet, für das sein Mobiltelefonprovider die Zustellung einer SMS vorsieht. Der Verfüger hat weiters zu beachten, dass ein SMS-Empfang

nur bei ausreichender Netzabdeckung des jeweiligen Aufenthaltsorts möglich ist.

#### 4. Sperren

- 4.1. Bei Verlust von Identifikationsmerkmalen und TANs, Verlust oder Diebstahl des Mobiltelefons und/oder wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von diesen erlangt haben, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen könnten, hat der Verfüger unverzüglich die Sperre des Zugangs und des TAN-Verfahrens zu veranlassen.
- 4.2. Ein Zeichnungsberechtigter oder Ansichtsberechtigter kann eine Sperre seines eigenen Zugangs, der Kontoinhaber eine Sperre des Zugangs aller Verfüger auf sein Konto beantragen.
- 4.3. Die Sperre einer Zugriffsberechtigung kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Verfüger zu den jeweiligen Öffnungszeiten von Bank Winter persönlich, schriftlich oder telefonisch (nach Legitimation durch Name, Verfügernummer und IBAN/Kontonummer) beauftragt werden. Die Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.
- 4.4. **Achtung:** Der Zugang zum e-Banking wird automatisch gesperrt, wenn während eines Zugriffs dreimal falsche Identifikationsmerkmale eingegeben wurden. Der Verfüger kann den Zugang zum e-banking daher auch selbst sperren, indem er dreimal aufeinanderfolgend einen falschen PIN eingibt.
- 4.5. Die Bank ist berechtigt, den Zugriff eines Verfügers auf das e-Banking ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des betreffenden Verfügers zu sperren, sofern objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht oder der Kontoinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem e-Banking verbundenen Kreditlinie (Kredit, Überschreitung oder Überziehung) nicht nachkommt und entweder die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kontoinhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder beim Kontoinhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder unmittelbar droht.
- 4.6. Bank Winter wird den Verfüger über die Sperre und die Gründe hierfür, soweit dies nicht innerstaatliche oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften sowie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnungen verletzen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde, möglichst vor – spätestens aber unverzüglich nach erfolgter Sperre, in der mit ihm vereinbarten Form informieren.
- 4.7. Ab Wirksamwerden der Sperre haftet der Kontoinhaber nicht mehr für weitere missbräuchliche Verwendung, es sei denn er hat in betrügerischer Absicht die jeweilige missbräuchliche Verwendung ermöglicht.
- 4.8. Die Aufhebung einer Sperre ist nur durch den Kontoinhaber schriftlich oder persönlich bei Bank Winter oder telefonisch beim jeweiligen Kundenbetreuer nach erfolgter Legitimation möglich.
- 4.9. Bank Winter ist berechtigt einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zum Zahlungskonto des Kunden zu verweigern, wenn der begründete Verdacht eines nicht autorisierten Zugangs oder einer betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs besteht. Bank Winter wird den Verfüger, soweit eine Bekanntgabe der Verweigerung oder der Gründe der Verweigerung nicht österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderläuft, über eine derartige Verweigerung möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs informieren.

#### 5. Limit

- 5.1. Bank Winter ist berechtigt ein bankseitiges Limit ohne Mitwirkung des Kontoinhabers einzuführen oder herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Identifikationsmerkmale oder der Systeme für die sie benutzt werden können dies rechtfertigt; oder
  - der Verdacht einer Erteilung von nicht autorisierten Aufträgen oder der betrügerischen Verwendung der Identifikationsmerkmale besteht.
- 5.2. Bank Winter wird den Kontoinhaber über eine solche Einführung oder Herabsetzung und die Gründe dafür möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Einführung oder Herabsetzung, in der mit dem Kontoinhaber vereinbarten Form informieren.
- 5.3. Die Einführung oder Änderung eines bankseitigen Limits ist ohne Vorliegen der in Punkt 5.1 angeführten Voraussetzungen nur mit Zustimmung des Kontoinhabers, unter Einhaltung der Mitteilungsverpflichtungen und Widerspruchsrechte gemäß Punkt 10 möglich.

## **6. Rechtsverbindliche Verfügungen**

- 6.1. Rechtsgültige Verfügungen des jeweiligen Verfüggers gelten bei Transaktionen, bei denen die Eingabe einer TAN erforderlich ist (zB Überweisungen), als abgegeben, wenn die gültige TAN abschließend im System freigegeben wird. Dadurch verliert die jeweilige TAN ihre Gültigkeit. Bank Winter ist nicht verpflichtet, in irgendeiner Form eine weitere Bestätigung einzuholen.
- 6.2. Bei Durchführung der Aufträge ist der gültige Annahmeschluss je Geschäftstag zu beachten, d.h. Montag bis Donnerstag 15.00 Uhr sowie Freitag 14.00 Uhr. Geschäftstage von Bank Winter im Zahlungsverkehr sind Montag bis Freitag, ausgenommen alle (Bank-)Feiertage gemäß dem Aushang ("*Information zu Bankfeiertagen*").

## **7. Eingangszeitpunkt/Durchführung von Zahlungsaufträgen**

- 7.1. Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag via e-banking bei Bank Winter eingeht, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht der Zahlungsauftrag an einem Geschäftstag nach dem Annahmeschluss ein (siehe Punkt 6.2) oder nicht an einem Geschäftstag von Bank Winter, wird der Auftrag so behandelt, als wäre er erst am nächsten Geschäftstag von Bank Winter eingegangen.
- 7.2. Sofern kein in der Zukunft liegendes Durchführungsdatum vom Verfüger mitgeteilt wird, erfolgt die Durchführung taggleich, wenn die Datenbestände für den Zahlungsverkehr bis spätestens zum Annahmeschlusszeitpunkt bei Bank Winter zur Bearbeitung vorliegen. Andernfalls erfolgt die Durchführung spätestens an dem Geschäftstag, der dem Tag der Datenübertragung durch den Auftraggeber folgt. Voraussetzung für die Durchführung ist eine entsprechende Kontodeckung.
- 7.3. Bei Bank Winter eingegangene Überweisungsaufträge und Überweisungsaufträge, die nach erteilter Zustimmung zur Auslösung durch einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden, können vom Verfüger nicht einseitig widerrufen werden

## **8. Haftung**

- 8.1. Für Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Nichtbeachtung der in diesen Bedingungen angeführten Sorgfaltspflichten entstehen, haftet der Kontoinhaber (mehrere Kontoinhaber solidarisch). Überlässt der Verfüger seine Identifikationsmerkmale einem unbefugten Dritten oder erlangt ein unbefugter Dritter infolge Sorgfaltswidrigkeit des Verfüggers Kenntnis von seinen Identifikationsmerkmalen, so trägt der Kontoinhaber bis zur Wirksamkeit der Sperre (Punkt 4) alle Folgen und Nachteile aus der missbräuchlichen Verwendung. Ab Wirksamkeit der Sperre haftet der Kontoinhaber nicht mehr. Soweit den Verfüger eine Haftung trifft, haftet er auch für Schäden, die durch Missachtung der aus diesen Bedingungen resultierenden Sorgfaltspflichten den weiteren Verfügger entstehen.
- 8.2. Bei Verletzung der in diesen e-Banking Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten aufgrund von leichter Fahrlässigkeit (ist dem Verfüger eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen die auch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nicht immer auszuschließen ist) ist die Haftung des Kontoinhabers auf maximal EUR 50,-- beschränkt.

- 8.3. Im Verhältnis zu Unternehmern ist die Haftung von Bank Winter für fahrlässig verursachte Schäden generell ausgeschlossen. Für jene Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des Kunden oder durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaus mit dem Rechenzentrum von Bank Winter oder die durch einen vorübergehenden Ausfall der Einrichtungen von Bank Winter zur Abwicklung des e-Banking entstehen, sowie dann, wenn der Unternehmer die in Punkt 3 festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt hat oder wenn der Unternehmer die in Punkt 11 empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen hat, ist die Haftung von Bank Winter unabhängig vom Grad des Verschuldens ausgeschlossen. Hat der Unternehmer die in Punkt 3 festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt oder den in Punkt 11 empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen, haftet er Bank Winter gegenüber für die daraus entstehenden Schäden.

## **9. Dauer/Kündigung**

- 9.1. Die e-Banking Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers.
- 9.2. Jeder Verfüger ist berechtigt, die e-Banking Vereinbarung jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen. Nach Einlangen der Kündigung wird Bank Winter den e-banking Zugriff des jeweiligen Verfüggers sperren.
- 9.3. Bank Winter ist jederzeit berechtigt die e-Banking Vereinbarung mit jedem Verfüger unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten ohne Angabe von Gründen zu kündigen oder aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Überlassung von Identifikationsmerkmalen an unbefugte Dritte.
- 9.4. Bereits in Bearbeitung befindliche Aufträge bleiben von einer Kündigung unberührt. Bestehende Verpflichtungen der Verfüger werden durch die Kündigung der e-Banking Vereinbarung nicht berührt und sind zu erfüllen.
- 9.5. Laufende, periodische Entgelte für die Verwendung von e-Banking werden dem Verfüger gegebenenfalls anteilig rückerstattet.

## **10. Änderungen der e-Banking Vereinbarung und der e-banking Bedingungen**

- 10.1. Nicht die Entgelte betreffende Änderungen der e-Banking Vereinbarung sowie der e-banking Bedingungen werden dem Verfüger von Bank Winter spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Verfüger mitgeteilt. Die Zustimmung des Verfüggers gilt als erteilt, wenn Bank Winter vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch zugeht. Bank Winter wird in dem Änderungsangebot darauf hinweisen, dass ein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Der Verfüger, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienstleistungen (Girokontovertrag) oder auch nur die e-Banking Vereinbarung bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Bank Winter wird in ihrer Mitteilung auch darauf hinweisen.
- 10.2. Das Änderungsangebot wird einem Verfüger in der mit ihm vereinbarten Form mitgeteilt. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen von Bank Winter gilt auch für das Änderungsangebot. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.
- 10.3. Außerdem wird Bank Winter die Gegenüberstellung sowie die neue Fassung der e-banking Bedingungen auf ihrer Homepage veröffentlichen und dem Verfüger über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen e-banking Bedingungen übersenden oder persönlich aushändigen. Auch darauf wird Bank Winter einen Verfüger, der Verbraucher ist, im Änderungsangebot hinweisen.
- 10.4. Die Änderungen von Leistungen von Bank Winter durch eine Änderung der e-banking Bedingungen nach Punkt 10.1 ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch

gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder durch die Entwicklung der Judikatur notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert, oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist. Die Einführung von Entgelten oder die Änderung vereinbarter Entgelte durch eine Änderung der e-banking Bedingungen ist ausgeschlossen.

## **11. Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen**

- 11.1. Bank Winter empfiehlt jedem Verfüger, die PIN regelmäßig, spätestens alle 2 Monate selbständig zu ändern.
- 11.2. Um sicherstellen zu können, dass der Verfüger tatsächlich mit Bank Winter verbunden ist, wird empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der Secure Socket Layer (SSL) – Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen: Eigentümer: www.banking.co.at, Aussteller: Symantec Corporation bzw. Symantec Class 3 Secure Server CA - G4.
- 11.3. Dem jeweiligen Verfüger wird empfohlen Bedienungsanleitungen (Hilfefunktionen) und Sicherheitshinweise in der jeweiligen Applikation zu befolgen. Weiters wird jedem Verfüger empfohlen, seinen Computer hinsichtlich allfälliger Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere eine Firewall und ein aktuelles Virenschutzprogramm zu verwenden, dieses am aktuellen Stand zu halten, sowie Sicherheitsupdates seines Betriebssystems durchzuführen.

## **12. Sonstiges**

- 12.1. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem/den Kontoinhaber(n) oder weiteren Verfügern und Bank Winter kommt österreichisches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand ist das HG Wien.